

SERBIEN

Verordnung über den Nachweis, die Verhinderung der Ausbreitung und die Bekämpfung des Schadorganismus *Gibberella circinata* Nirenberg & O'Donnell, die Abgrenzung befallener, gefährdeter und befallsfreier Gebiete, die Bedingungen für die Aufhebung der angeordneten Maßnahmen und die Art und Weise der Benachrichtigung über das Ergreifen von Maßnahmen

(Правилник о мерама за откривање, спречавање ширења и сузбијање штетног организма гљиве *Gibberella circinata* Nirenberg & O'Donnell, начину одређивања граница зараженог, угроженог и подручја без штетних организама, условима за окончање наложених мера, као и начину обавештавања о предузетим мерама)

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Serbischen, Bearbeitung Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 28.01.2021)

Übersetzung und Wiedergabe ohne Gewähr.

Verordnung über den Nachweis, die Verhinderung der Ausbreitung und die Bekämpfung des Schadorganismus *Gibberella circinata* Nirenberg & O'Donnell, die Abgrenzung befallener, gefährdeter und befallsfreier Gebiete, die Bedingungen für die Aufhebung der angeordneten Maßnahmen und die Art und Weise der Benachrichtigung über das Ergreifen von Maßnahmen

- Veröffentlicht im "Amtsblatt der Republik Serbien", Nr. 108/13 –

Artikel 1.

Diese Verordnung schreibt Maßnahmen zum Nachweis, zur Verhinderung der Ausbreitung und Bekämpfung des Schadorganismus *Gibberella circinata* Nirenberg & O'Donnell (im Folgenden: der Schadorganismus) an anfälligen Pflanzen vor, um befallene, gefährdete und befallsfreie Gebiete abzugrenzen, Bedingungen für die Aufhebung angeordneter Maßnahmen sowie die Art und Weise der Benachrichtigung über das Ergreifen von Maßnahmen und die Beendigung von Maßnahmen.

Anfällige Pflanzen im Sinne dieser Verordnung sind zur Anpflanzung bestimmte Pflanzen der Gattung *Pinus* L. und der Arten *Pseudotsuga menziesii*, einschließlich Samen und Zapfen, die zur Vermehrung bestimmt sind.

Artikel 2

Um einen Schadorganismus bei der Einfuhr bestimmter Pflanzen in die Republik Serbien festzustellen, erfolgt eine Pflanzengesundheitskontrolle, die:

- 1) bei der die Einhaltung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen gemäß Punkt 1 der Liste IIIA und der Punkte 8.1., 8.2., 9. und 10. der Liste IVA Teil I der Verordnung über die Liste der Schadorganismen und die Listen der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände geprüft wird;
- 2) bei der eine Untersuchung des Vorhandenseins oder Nichtvorhandenseins eines Schadorganismus durchgeführt wird;
- 3) bei der geprüft wird, ob das Pflanzengesundheitszeugnis im Abschnitt "Zusätzliche Erklärung" Angaben enthält, die bestätigen, dass die anfälligen Pflanzen von einem Ort der Erzeugung

stammen, der von der zuständigen Behörde für Pflanzenschutz des Ursprungslandes registriert und kontrolliert wird, und dass sie:

- (1) ununterbrochen in einem Land gestanden haben, in dem das Auftreten des Schadorganismus nicht bekannt ist, oder
- (2) ununterbrochen in einem von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen internationalen Normen für Pflanzenschutzmaßnahmen anerkannten schadorganismenfreien Gebiet gestanden haben. Der Name des schadorganismusfreien Gebiets ist im Pflanzengesundheitszeugnis im Abschnitt "Ursprungsort" angegeben oder
- (3) von einem Erzeugungsort stammen, an dem bei amtlichen Inspektionen innerhalb von zwei Jahren vor der Ausfuhr keine Anzeichen des Schadorganismus festgestellt wurden, und die Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr untersucht wurden.

Artikel 3

...

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am achten Tag nach seiner Veröffentlichung im "Amtsblatt der Republik Serbien" in Kraft.

Nummer: 110-00-00190 / 2013-09

MINISTER

In Belgrad, 3. Dezember 2013

Prof. Dr. Dragan Glamočić